



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

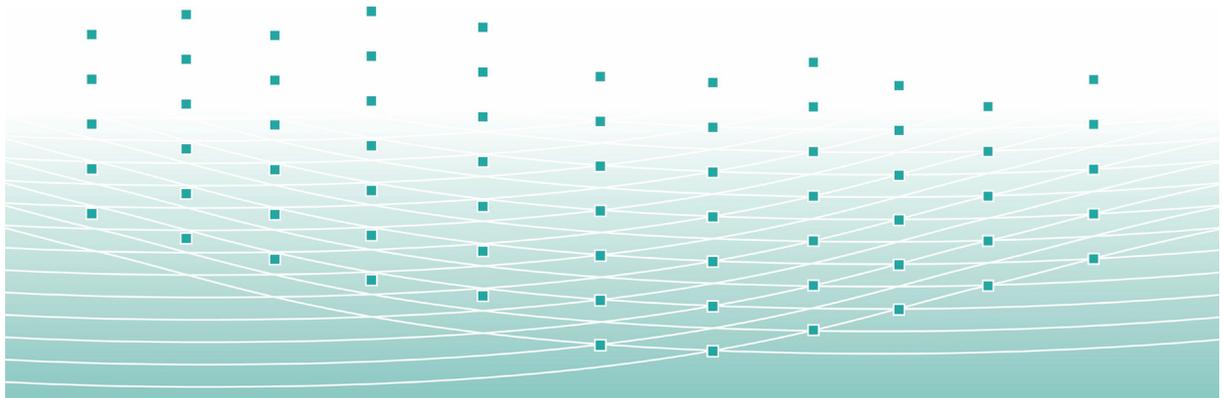
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Sektion Grundlagen Medien

BAKOM 15. August 2016 (*aktualisiert am 2.8.2020*)

Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden gebührenfinanzierter Lo- kalradios- und Regionalfernsehen

Richtlinie des BAKOM



Inhalt

1	Rechtlicher Hintergrund und Anspruchsberechtigte	1
1.1	Gegenstand und Zielsetzung	1
1.2	Vorgaben für die Subventionierung.....	1
1.3	Gesuchseinreichung, Gesuchprüfung und Entscheid.....	2
1.4	Termine	3
2	Gesuche einreichen – Online-Formulare	3
2.1	Gesuche von Lokalradios und Regionalfernsehveranstaltern sowie von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	3
2.2	Gesuche von professionellen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sowie von journalismunahen Institutionen und Organisationen.....	3
2.3	Gesuche von Tagungsorganisator/innen	4
3	Gültigkeit dieser Richtlinie	4

1 Rechtlicher Hintergrund und Anspruchsberechtigte

1.1 Gegenstand und Zielsetzung

Mit der Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), welche am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, hat das Parlament die gesetzlichen Grundlagen für die Verwendung der Überschüsse aus den Gebührenanteilen zur Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsangeboten geschaffen (Art. 109a Abs. 1 Bst. a RTVG; SR 784.40). Insgesamt sollen von den verfügbaren Mitteln **10 Millionen Franken** über einen Zeitraum von zirka zehn Jahren in die **Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der gebührenunterstützten Lokalradios und Regionalfernsehen** investiert werden.

Um die gebührenfinanzierten Lokalveranstalter bei der Erfüllung ihres konzessionsrechtlichen Leistungsauftrags zu unterstützen, soll Programmschaffenden der Zugang zu Aus- und Weiterbildungsangeboten im publizistischen Bereich erleichtert werden. Darüber hinaus sollen aber auch Mitarbeitende in anderen Funktionen wie Angestellte im Management, in der Technik oder im finanztechnischen Bereich von Schulungsangeboten profitieren können. Insgesamt sollen all diese Aus- und Weiterbildungsangebote zur Professionalisierung der Privatrado- und Regionalfernsehbranche beitragen.

1.2 Vorgaben für die Subventionierung

1.2.1 Anspruchsberechtigte

Die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) konkretisiert die gesetzliche Vorgabe und sieht in Artikel 83 seit dem 1. Juli 2016 folgende **Fördermöglichkeiten** vor:

- 1) Unterstützt werden **Mitarbeitende**, welche professionelle Angebote externer Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder Angebote von journalismus- und mediennahen Institutionen und Organisationen nutzen.
- 2) Die Aus- und Weiterbildungsangebote können von **professionellen Institutionen und Organisationen** angeboten werden, und sie können von diesen auch spezifisch für konkrete Bedürfnisse der Veranstalter mit einem Abgabenanteil entwickelt werden.
- 3) Ein gebührenunterstützter Lokalradio- oder Regionalfernseh-**Veranstalter** kann externe Fachpersonen für eine interne Schulung beziehen.
- 4) **Komplementäre nicht gewinnorientierte Radios**, die regelmässig mehrere Praktikantinnen und Praktikanten ausbilden und zu diesem Zweck eine Fachperson (**Ausbildungsverantwortliche**) anstellen, können bei der Tragung der diesbezüglichen Kosten unterstützt werden.
- 5) **Organisatoren von Tagungen** – insbesondere im Bereich neuer Medien –, welche sich an gebührenunterstützte Lokalradios- und Regionalfernsehen richten, können mitfinanziert werden.

Laut den Vorgaben der RTVV sind betreffend die Ziffern 1-3 **die folgenden Leistungen anrechenbar**, soweit sie nicht durch andere Leistungen der öffentlichen Hand gedeckt sind:

- Kurskosten für Angebote externer Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder Angebote von journalismus- und mediennahen Institutionen und Organisationen.
- Kosten für externe Fachpersonen, die bei den Veranstaltern vor Ort Schulungen vornehmen. Laut den Vorgaben der RTVV sind betreffend die Ziffern 3 und 5 die folgenden Leistungen anrechenbar, soweit sie nicht durch andere Leistungen der öffentlichen Hand gedeckt sind:
- Kosten für die Planung und Durchführung von Ausbildungs- sowie Tagungsangeboten inklusive die Erarbeitung entsprechender Schulungsdokumentationen.

1.2.2 Nicht anrechenbare Kosten

Die folgenden Leistungen werden **nicht finanziell abgegolten**:

- Der Arbeitsausfall von Mitarbeitenden aufgrund eines Aus- oder Weiterbildungsbesuchs.
- Interne Schulungen, die von internen Mitarbeitende erteilt werden.
- Reise- und Verpflegungsspesen der Kursleiterinnen und Kursleiter oder der Auszubildenden.
- Raummiete und Infrastrukturen bei internen Schulungen, die durch externe Fachpersonen erteilt werden.

1.3 Gesuchseinreichung, Gesuchprüfung und Entscheid

- **Gesuche können eingereicht werden von:**
 - a. **Konzessionierten gebührenfinanzierten Lokalradio- und Regionalfernseh-Veranstaltern.** Mitarbeitende der Radio- und TV-Veranstalter stellen ihre Gesuche indirekt, d.h. via ihre Arbeitgeber.
 - b. **Aus- und Weiterbildungsinstitutionen**
 - c. **journalismusnahen Institutionen und Organisationen** (Verbände, Gewerkschaften, Presserat etc.)
 - d. **Organisatoren von Tagungen**
- **Lokalradio- und Regionalfernseh-Veranstalter** können pro Subventionsjahr je maximal **40'000 Franken** beantragen. Die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen müssen im Subventionsjahr absolviert werden. Das heisst, sie müssen entweder im Subventionsjahr beginnen, im Subventionsjahr beendet werden oder gänzlich im Subventionsjahr stattfinden.
- Lokalradio- und Regionalfernseh-Veranstalter, deren Gesuche bewilligt werden, sind dazu verpflichtet, die gesprochene **Subvention** ihren **Mitarbeitenden** zu **überweisen**, sofern diese eine Weiterbildung selber finanziert bzw. vorfinanziert haben.
- Die beantragten Aus- und Weiterbildungen werden bis zu **maximal 80 Prozent finanziell unterstützt**, sofern sie nicht durch andere Leistungen der öffentlichen Hand gedeckt sind. Ein Anteil von 20 Prozent geht zu Lasten der Veranstalter.
- Diese finanziellen Beiträge unterliegen als Subventionen nicht der Mehrwertsteuer.
- Die **Gesuchseinreichung** geschieht **online**. ☞ Vgl. dazu die Formulare unten. Die Gesuche sind dem BAKOM nach Möglichkeit gebündelt einzureichen.
- Das **BAKOM prüft** die eingereichten Gesuche und entscheidet in der Regel innert Monatsfrist. Wenn nötig, holt es bei den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen ein.
- Bei Bedarf zieht das BAKOM **für die Gesuchprüfung externe Fachpersonen** bei. Dies gilt namentlich für die Beurteilung von Aus- und Weiterbildungsangeboten, die von den Lokalradio- und Regionalfernsehveranstaltern selber organisiert werden und für die externe Fachpersonen engagieren werden, welche nicht auf den entsprechenden Dozentinnen- und Dozentenlisten anerkannter Ausbildungsinstitutionen stehen.
[Liste der Dozentinnen und Dozenten Deutschschweiz](#)
[Liste der Dozentinnen und Dozenten Romandie](#)
- Das BAKOM kommuniziert den Gesuchstellenden seinen Entscheid in einer **Verfügung**.
- Der gesprochene Betrag wird den Gesuchstellenden in der Regel nach Abschluss der entsprechenden Aus- oder Weiterbildung und der Einreichung der laut Verfügung **verlangten Berichterstattung** gegenüber dem BAKOM in einer Rate überwiesen.
- Das **BAKOM publiziert** die gesprochenen **Beiträge** im Internet.

1.4 Termine

- Ein **Subventionsjahr** dauert **vom 1. August bis 31. Juli** des Folgejahres.
- Beim **BAKOM** können **während des Subventionsjahres laufend Gesuche** bis spätestens 31. Juli **eingereicht werden**. Nach Möglichkeit reichen die Veranstalter ihre Gesuche gebündelt ein.

2 Gesuche einreichen – Online-Formulare

2.1 Gesuche von Lokalradios und Regionalfernsehveranstaltern sowie von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Für die Gesuche von Veranstaltern bzw. ihren Mitarbeitenden gilt:

☞ **Ein Veranstalter** kann im laufenden Subventionsjahr maximal **40'000 Franken** beantragen. Aus- und Weiterbildungskurse, welche von Institutionen oder Organisation etc. direkt beim BAKOM beantragt werden, werden diesem Betrag **nicht zugerechnet**. So beispielsweise der einjährige Lehrgang Radio (Kooperation MAZ und Radioschule klipp+klang), der einjährige Lehrgang VJ (Kooperation MAZ mit RSS) oder die Passerelle dieser Grundkurse zum Diplomkurs des MAZ.

☞ **Mitarbeitende** stellen ihre Gesuche **indirekt**, d.h. via ihre Arbeitgeber. Siehe hierzu auch Ziffer 1.3.

☞ Es werden professionelle **externe Aus- oder Weiterbildungsangebote** für einzelne oder mehrere Mitarbeitende pro Veranstalter finanziell unterstützt.

☞ **Interne Aus- und Weiterbildungsangebote** werden ausschliesslich dann finanziell unterstützt, wenn sie unter **Beizug** qualifizierter **externer Fachpersonen** durchgeführt werden. Als solche gelten Sachverständige, welche in den **Listen der Dozentinnen und Dozenten** auf den Internetseiten der vom BAKOM unterstützten Ausbildungsinstitutionen aufgeführt sind. ([Liste der Dozentinnen und Dozenten Deutschschweiz](#) / [Liste der Dozentinnen und Dozenten Romandie](#)) Werden andere als die auf diesen Listen genannten Dozentinnen oder Dozenten engagiert, behält sich das BAKOM vor, gegebenenfalls unter Beizug von externen Fachpersonen zu entscheiden, ob das Gesuch zu bewilligen ist.

[Online-Formular > Gesuchsformular für konzessionierte Lokalradio- und Regionalfernseh-Veranstalter](#)

Für die **Gesuche der komplementären Radios** für Ausbildungsverantwortliche gilt:

☞ **Ein Veranstalter** kann im laufenden Subventionsjahr maximal **40'000 Franken** beantragen. Die Mitfinanzierung einer ausbildungsverantwortlichen Person wird diesem Betrag angerechnet.

☞ Aus- und Weiterbildungskurse, welche von Institutionen oder Organisation etc. direkt beim BAKOM beantragt werden, werden diesem Betrag **nicht zugerechnet**.

☞ Gesuche für die Mitfinanzierung der Ausbildungsverantwortlichen können **für die Dauer eines Jahres** gestellt werden. Eine Verlängerung der Unterstützung nach einem Jahr ist auf Gesuch hin möglich.

[Online-Formular komplementäre Radios – Unterstützung für Ausbildungsverantwortliche](#)

2.2 Gesuche von professionellen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sowie von journalismusnahen Institutionen und Organisationen

Für **Gesuche von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sowie für journalismusnahe Institutionen und Organisationen** (Verbände, Gewerkschaften, Presserat etc.) gilt:

☞ Beabsichtigt die Ausbildungsinstitution bzw. journalismusnahe Institution oder Organisation, mit finanzieller Unterstützung des BAKOM konkrete Aus- oder Weiterbildungsangebote zu organisieren,

welche zur Professionalität des regionalen Service public beitragen, so unterbreitet sie die entsprechenden Projekte in einem ersten Schritt den gebührenunterstützten Lokalradio- und Regionalfernsehveranstaltern.

☞ Stösst das Angebot bei den gebührenunterstützten Lokalradio- und Regionalfernsehveranstaltern auf Interesse und liegt der Ausbildungsinstitution bzw. der Institution eine ausreichende Anzahl provisorischer Anmeldungen vor, um den Kurs durchführen zu können, reicht sie dem BAKOM ein Gesuch ein.

☞ Das Gesuch umfasst ein konkretes Kursprogramm (Kursinhalt, Dozent/innen, Termine etc.), ein Budget sowie eine provisorische Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Diese Kosten werden nicht den 40'000 Franken angerechnet, die ein Veranstalter pro Subventionsjahr beanspruchen darf.

☞ Das BAKOM leistet einen maximalen Kostenbeitrag von 80 Prozent. Die übrigen Kosten sind von den Veranstaltern zu finanzieren.

[Online-Formular für Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sowie für journalismusnahe Institutionen und Organisationen](#)

2.3 Gesuche von Tagungsorganisator/innen

Für **Gesuche von Tagungsorganisator/innen** gilt:

☞ Die Tagung muss sich in erster Linie an die Mitarbeitenden der gebührenfinanzierten Lokalradio- und Regionalfernseh-Veranstalter richten.

[Online-Formular für Tagungsorganisator/innen](#)

3 Gültigkeit dieser Richtlinie

Diese Richtlinie ist seit dem 15. August 2016 in Kraft. Das BAKOM passt die Richtlinie bei Bedarf an. Letztmals geschah dies am 2. August 2020.